

Begutachtungsentwurf

für ein

**Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird
(Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2015)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Bund hat mit BGBl. I Nr. 34/2015 und 79/2015 ua. auch grundsatzgesetzliche Bestimmungen im Landarbeitsgesetz 1984 (LAG) geändert. Die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes sind nun im Rahmen der Oö. Landarbeitsordnung 1989 auszuführen.

Darüber hinaus sind Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU, mit der mehrere Arbeitnehmerschutzrichtlinien der EU geändert wurden, erforderlich.

II. Kompetenzgrundlagen

In der Angelegenheit "Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt" kommt dem Bund die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden grundsätzlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient das Vorhaben auch der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben grundsätzlich - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen. Allerdings ist dieses Landesgesetz in Teilen intentional auf die Förderung bestimmter gesellschaftlich benachteiligter Gruppen ausgelegt und hat daher auf diese Gruppen besondere - positiv zu wertende - Auswirkungen.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Oö. Landarbeitsordnung 1989 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 6:

Hier erfolgen die Anpassungen an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Landarbeitsgesetz 1984 (LAG), welche durch die Novelle BGBl. I Nr. 79/2015 (Meldepflicht-Änderungsgesetz) vorgenommen wurden.

Die durch diese Novelle vorgenommenen Änderungen vollziehen ihrerseits die entsprechenden arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) für die dem LAG und der Oö. Landarbeitsordnung 1989 (Oö. LAO 1989) unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterinnen bzw. Arbeiter und Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber nach. Die entsprechenden Erläuternden Bemerkungen des Bundes zum BMSVG gelten daher sinngemäß.

Zu Art. I Z 1 (§ 39j Abs. 1b entspricht § 6 Abs. 1b BMSVG):

"In diesen Regelungen erfolgen Anpassungen im Hinblick auf die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM). Die Bezugnahme auf § 33 ASVG stellt sicher, dass der Beginn der Betrieblichen Vorsorge bereits mit der Meldung vor Arbeitsantritt bekanntgegeben wird, die Anmeldung mittels Datenfernübertragung erfolgt und mit der ersten fehlenden mBGM Angaben, in diesem Fall die Bemessungsgrundlage, gemeldet werden (beitragsfreier Monat möglich). Die Bezugnahme auf § 34 ASVG regelt die Meldepflicht für Vorschreibetriebe, die monatliche Meldung für Selbstabrechner/innen, die Korrekturmöglichkeiten (Sechsmonatsfrist), die Meldung eines Übertritts und die Grundlagen nach § 44 Abs. 8 ASVG für freie Dienstnehmer/innen."

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 39j Abs. 2a bzw. der Entfall des Abs. 2b entsprechen § 6 Abs. 2a BMSVG):

"Die Meldung der BV-Grundlage muss auch für geringfügig Beschäftigte monatlich erfolgen. Damit tritt der Krankenversicherungsträger automatisch in Vorleistungspflicht und die BV-Beiträge werden veranlagt. Der Zuschlag hatte bisher den Sinn, die zeitverzögerte Veranlagung auszugleichen. Künftig wird der Zuschlag nicht an die BV-Kassen weitergeleitet, sondern bleibt als "Kreditzinsen" beim Krankenversicherungsträger. Für eine einfache Administration muss die Zahlungsweise für Sozialversicherungs- und BV-Beiträge vereinheitlicht werden, daher soll die Zahlungsvereinbarung für die Unfallversicherungsbeiträge gleichzeitig auch für die BV-Beiträge gelten. Die Änderung des fünften Satzes ist erforderlich, da die bisherige Formulierung einen

täglich variablen Zahlungstermin bedeutet. Die Regelung geht auf Grund der Bestimmungen des § 27 Abs. 8 BMSVG ins Leere, da es monatlich nur einen fixen Termin für die Weiterleitung der Beiträge an die BV-Kasse gibt, somit eine tägliche Veranlagung auch nicht möglich ist."

Zu Art. I Z 4 (§ 39q Abs. 8 und 9 entsprechen § 14 Abs. 8 und 9 BMSVG):

"Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Anwartschaften von (ehemaligen) Arbeitnehmer/inne/n den Veranlagungserträgen einer Veranlagungsgemeinschaft (VG) in einer BV-Kasse zugewiesen werden. Dies ist dann zulässig, wenn der/die Anwartschaftsberechtigte insgesamt (d. h. bei einem oder mehreren Arbeitgeber/inne/n) keine 36 Beitragsmonate im System der Abfertigung neu erworben hat, seit der letzten Beitragseinzahlung nach dem BMSVG mehr als zehn Jahre vergangen sind und die Anwartschaften im Zeitpunkt des Ablaufs der Zehn-Jahres-Frist den im Gesetz genannten Betrag nicht überschreiten. § 108 Abs. 3 ASVG regelt ausschließlich die tägliche Höchstbeitragsgrundlage, wodurch sich im Jahr 2015 ein Grenzbetrag von 3,88 € (2,5 vH der täglichen Höchstbeitragsgrundlage von 155 €) ergeben würde. Dies entspricht jedoch nicht der Regelungsintention. Es soll daher ein höherer Grenzbetrag, nämlich in der Höhe von 2,5 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, vorgesehen werden; dies wäre im Jahr 2015 ein Grenzbetrag von 116,25 € (25 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von 4650 €). Voraussetzung ist weiters, dass der/die Anwartschaftsberechtigte nach dem Ablauf von fünf Jahren und nach Ablauf der Frist von zehn Jahren nach der letzten Beitragszahlung durch die BV-Kasse, bei der die letzte Beitragszahlung erfolgt ist, in dokumentierbarer/belegbarer Weise zur Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft aufgefordert und zugleich darüber informiert wurde, dass im Fall der Nichtverfügung binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist die Anwartschaft der VG der jeweiligen BV-Kasse zugewiesen wird. Die Zuweisung erfolgt zum letzten Tag des auf den Ablauf der Zehn-Jahres-Frist sechstfolgenden Monats. Zweck dieser Regelung ist, in der VG die Möglichkeit des Ausgleiches von Belastungen aus unterdeckten Konten (§ 25 Abs. 7) mit den nach § 14 Abs. 8 der VG anfallenden Anwartschaften vorzunehmen."

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 39r Abs. 2 und 3a entsprechen § 16 Abs. 1 BMSVG):

"Mit der Ergänzung soll die sich aus § 69 ASVG ergebende Problematik der Rückforderung entschärft werden. Wurden die Beiträge zu Ungebühr entrichtet und die Abfertigung bereits ausgezahlt, ist der BV-Beitrag nach § 69 Abs. 2 ASVG einzubehalten. Wurden die Beiträge jedoch vom/von der Arbeitgeber/in nicht entrichtet, erfolgt trotz ausgezahlter Abfertigung eine Korrektur der Beitragsgrundlage (wenn eine zu hohe Beitragsgrundlage gemeldet wurde) und damit die Rückforderung der durch den Träger der Krankenversicherung vorgeleisteten Beiträge. Die BV-Kassen sollen durch diese Regelung nun ein Rückforderungsrecht gegenüber der/dem Versicherten erhalten. Die Statuierung der Rückzahlungsverpflichtung im Fall einer nachträglichen Korrektur der monatlichen Bemessungsgrundlage binnen Jahresfrist ab dem Ende des Arbeitsverhältnisses schließt die Anwendbarkeit des Judikates 33 (Gutgläubiger Verbrauch) aus. Umgekehrt bedeutet das: Erfolgt die Änderung der Bemessungsgrundlage nach Ablauf der Jahresfrist, finden das Judikat 33 bzw. die daraus abgeleiteten Grundsätze in Bezug auf den gutgläubigen Verbrauch Anwendung."

Zu Art. I Z 7:

Diese Zitat Anpassung erfolgt auf Grund der mit 1. Jänner 2016 in Kraft tretenden Neuerlassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 34/2015.

Zu Art. I Z 8 bis 13:

Der Bund hat mit einer Novelle des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. I Nr. 60/2015, Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU, mit der mehrere Arbeitnehmerschutzrichtlinien der EU geändert wurden, vorgenommen. Die Materialien des Bundes führen dazu Folgendes aus:

"Die Änderungen erfolgten zwecks Anpassung der genannten Richtlinien an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (im Folgenden: CLP-Verordnung), in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 16 vom 20.01.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2014, ABl. Nr. L 350 vom 06.12.2014 S. 1. Diese Änderungen waren notwendig, weil mit der (chemikalienrechtlichen) CLP-Verordnung in der Union ein neues System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen eingeführt worden ist, das auf dem international geltenden Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) im Rahmen der VN-Wirtschaftskommission für Europa beruht. Die (arbeitnehmerschutzrechtlichen) EU-Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG, 98/24/EG sowie 2004/37/EG enthielten aber Verweise auf das frühere (chemikalienrechtliche) Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Die genannten Richtlinien mussten daher geändert werden, um sie an das neue, in der CLP-Verordnung beschriebene System anzupassen. ... Der hier vorliegende Entwurf einer Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2014/27/EU vorgenommenen Änderungen der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie chemische Arbeitsstoffe) sowie einiger der durch die Richtlinie 2014/27/EU vorgenommenen Änderungen der Richtlinie 92/58/EWG (Richtlinie Sicherheitskennzeichnung) und einer notwendig gewordenen Anpassung an die Richtlinie 2004/37/EG (Karzinogene-Richtlinie).

...

Zu § 40 Abs. 1:

Mit dem in § 40 Abs. 1 aufzunehmenden zweiten Satz wird Art. 4 der Richtlinie 2014/27/EU umgesetzt, durch den Art. 2 lit. b) sublit. i) der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe) dahingehend abgeändert wurde, dass als "gefährliche Arbeitsstoffe" alle chemischen Arbeitsstoffe gelten, "die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich in einer der Klassen für physikalische und gesundheitliche Gefahr gemäß der CLP-Verordnung erfüllen, unabhängig davon, ob der chemische Arbeitsstoff auf Grund dieser Verordnung eingestuft ist".

Zu § 40 Abs. 2 und 3:

Die bisher im ASchG verwendeten Überbegriffe "explosionsgefährliche" bzw. "brandgefährliche" Arbeitsstoffe sollen beibehalten werden. Sie bezeichnen (wie bisher) Arbeitsstoffe mit explosiven, oxidierenden (entzündenden) und entzündbaren Gefährdungsmerkmalen i.S.d. CLP-Verordnung. Der Begriff "entzündend" zusätzlich zu "oxidierend" soll verdeutlichen, dass das Ausmaß und die Geschwindigkeit der oxidierenden Eigenschaften die Gefahr der Entzündung anderer Stoffe in sich bergen, und es sich nicht um langsam ablaufende, meist weniger gefährliche Oxidationen handelt. Weiters sieht der Entwurf die Unterteilung der explosionsgefährlichen und brandgefährlichen Arbeitsstoffe auf Grund ihrer Gefährdungsmerkmale vor, nach denen auch die CLP-Kennzeichnung erfolgt:

- explosionsgefährlich (Abs. 2): CLP-Gefahrenpiktogramm mit Symbol: "explodierende Bombe" (GHS01). Die von explosionsgefährlichen Stoffen ausgehenden Gefahren sind - neben jenen der Explosion - auch Massenexplosion, große Gefahren durch Splitter, Spreng- oder Wurfstücke durch Feuer oder Luftdruck.
- oxidierend (Abs. 3 Z 1): CLP-Gefahrenpiktogramm mit Symbol: "Flamme über einem Kreis" (GHS03). Die von oxidierenden (entzündenden) Stoffen ausgehende Gefahr ist auf Grund der starken Oxidationswirkung des Stoffes oder Gemisches jene der Entzündung (anderer Stoffe), wodurch Brände oder Explosionen verursacht oder verstärkt werden können.
- entzündbar (Abs. 3 Z 2): CLP-Gefahrenpiktogramm mit Symbol: "Flamme" (GHS02). Gefahr: Entzündung, die Brände oder Explosionen (< explosive Sprengkräfte) verursachen kann. Die Gefahr, die von entzündbaren Stoffen ausgeht, ist, dass diese bei Entzündung Brände oder Explosionen verursachen können.

Zu § 40 Abs. 4:

Der bisher im ASchG verwendete Überbegriff "gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe" soll beibehalten werden. Durch die Anpassung an CLP werden die als gesundheitsgefährdend geltenden Arbeitsstoffe in § 40 Abs. 4 nun stärker differenziert. Anstelle der bisherigen 9 Gefahrenmerkmale (sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich (mindergiftig), ätzend, reizend, krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, sensibilisierend) treten insgesamt 10 Gefahrenklassen. Unter "akute Toxizität" sind sehr giftige, giftige und gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe zusammengefasst. Neu hinzu kommen die Gefahrenklassen der "Spezifischen Zielorgan-Toxizität" (einmalige bzw. wiederholte Exposition) und der "Aspirationsgefahr". Die spezifische Zielorgan-Toxizität bezeichnet die Fähigkeit eines Stoffes (Gemisches) bestimmte Organe zu schädigen (z. B. Nervensystem, Leber, ...). Bisher wurden solche Stoffe als sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich eingestuft. Mit CLP erhalten die Anwender/innen also genauere Informationen als bisher. Als "aspirationsgefährlich" werden Stoffe eingestuft, die schwere Gesundheitsschäden hervorrufen können, wenn die Stoffe unbeabsichtigt verschluckt werden. Bisher wurden solche Stoffe mit dem R 65 versehen.

Zu § 40 Abs. 2a, 3a und 4a sowie § 131 Abs. 15 letzter Satz:

Nach den chemikalienrechtlichen Vorschriften dürfen Gemische, die nach den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet sind, noch bis zum 1.6.2017 in Verkehr gebracht werden. Als Übergangsfrist für die innerbetriebliche Verwendung wird ein Zeitraum von maximal zehn Jahren angenommen, während dem noch die bisherigen Stoffeigenschaften relevant sein

können. Die vorgeschlagenen Abs. 2a, 3a und 4a entsprechen den geltenden Abs. 1, 2 und 3 Z 1 in Verbindung mit Abs. 5 und sollen zehn Jahre nach Ablauf der "Abverkaufsfrist" des Art. 61 Abs. 4 CLP-VO (1.6.2017) außer Kraft treten.

...

Zu § 40 Abs. 7:

Diese Bestimmung ist zur Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2014/27/EU erforderlich, durch den Art. 2 lit. b) sublit. i) der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe) dahingehend abgeändert wurde, dass nunmehr als "gefährliche Arbeitsstoffe" alle chemischen Arbeitsstoffe gelten, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich in einer der Klassen für physikalische und gesundheitliche Gefahr gemäß der CLP-Verordnung erfüllen. Dazu gehören auch Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) und auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16)."

Diese Anpassungen an das EU-Recht sind auch in der Ausführungsgesetzgebung der Oö. LAO 1989 umzusetzen.

Zu Art. I Z 8:

Hier erfolgt eine durch die Novellierung erforderliche Zitat Anpassung.

Zu Art. I Z 9 und 10:

Im § 90 Abs. 3 soll nunmehr auf die einschlägigen Definitionen des § 40 Abs. 1 bis 4b ASchG in Verbindung mit § 3 Chemikaliengesetz 1996 verwiesen werden. Bisherige Definitionen und Verweise, auch in den bisherigen Abs. 6 und 7, können dadurch entfallen. Im Abs. 4 wird die neue Regelung des § 40 Abs. 7 ASchG übernommen.

Zu Art. I Z 11:

Die Zitierungen in § 90a Abs. 4 Z 1 werden aktualisiert und um den Hinweis auf die CLP-Verordnung ergänzt.

Zu Art. I Z 12 und 13:

Die Änderungen im § 90g Abs. 2 dienen der Umsetzung von Art. 1 Z 4 der Richtlinie 2014/27/EU, durch die Anhang III Z 1 der Richtlinie 92/58/EWG (Richtlinie Sicherheitskennzeichnung) abgeändert wurde und orientieren sich am neuen § 44 Abs. 2 ASchG.

Zu Art. I Z 14:

Der im § 90g Abs. 4 vorgesehene zweite Satz betreffend die Kennzeichnung von Lagerräumen von gefährlichen Arbeitsstoffen entspricht Anhang I Z 12 und Anhang III Z 5 der Richtlinie 92/58/EWG in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU und der Neufassung des § 44 Abs. 3 ASchG.

Zu Art. I Z 15:

Die Zitate im § 298 Abs. 1 werden aktualisiert.

Zu Art. II:

Artikel II enthält Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes.

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird
(Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Landarbeitsordnung 1989, LGBl. Nr. 25/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 103/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 39j Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Die monatliche Bemessungsgrundlage ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung gemäß § 34 Abs. 2 ASVG von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden. Der Beginn der Beitragszahlung ist von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber mit der Anmeldung zur Sozialversicherung gemäß § 33 Abs. 1a ASVG bekanntzugeben, das Ende der Beitragszahlung mit der Abmeldung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers von der Sozialversicherung. Für die Meldungen zur Betrieblichen Vorsorge sind die Bestimmungen der §§ 33 und 34 ASVG sinngemäß anzuwenden.“

2. § 39j Abs. 2a lautet:

„(2a) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat abweichend vom Abs. 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entweder monatlich oder jährlich zu überweisen. Eine Vereinbarung nach § 58 Abs. 8 ASVG gilt automatisch auch als Vereinbarung für die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 vH vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Betrag an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten, in den die Beendigung des Dienstverhältnisses fällt. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden.“

3. § 39j Abs. 2b entfällt.

4. Nach § 39q Abs. 7 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Hat die bzw. der Anwartschaftsberechtigte weniger als 36 Beitragsmonate erworben und wurden für diese bzw. diesen seit mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Einzahlung eines Beitrags nach dem Landarbeitsgesetz 1984 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, keine solchen Beiträge geleistet (Zehn-Jahres-Frist) und übersteigen die Anwartschaften zum Zeitpunkt des Ablaufs der Zehn-Jahres-Frist 2,5 vH der 30-fachen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG nicht, sind gemäß § 39q Abs. 8 Landarbeitsgesetz 1984 die daraus entstandenen Anwartschaften den Veranlagungserträgen in der jeweiligen BV-Kasse zum letzten Tag des auf den Ablauf der Zehn-Jahres-Frist sechstfolgenden Monats zuzuweisen, falls die bzw. der Anwartschaftsberechtigte nicht vorher eine Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangt hat.“

(9) Die Zuweisung der Anwartschaften nach Maßgabe des Abs. 8 setzt gemäß § 39q Abs. 9 Landarbeitsgesetz 1984 voraus, dass die bzw. der Anwartschaftsberechtigte durch die BV-Kasse, bei der die letzte Einzahlung geleistet wurde, nach Ablauf der im § 39q Abs. 4 Z 3 genannten Frist und neuerlich nach Ablauf der im Abs. 8 genannten Zehn-Jahres-Frist in dokumentierbarer Form zur Auszahlung der daraus entstandenen Abfertigungsanwartschaft aufgefordert und zugleich über die in Abs. 8 genannte Rechtsfolge (Zuweisung der betroffenen Anwartschaften nach Ablauf des der Zehn-Jahres-Frist sechstfolgenden Monats) informiert wurde.“

5. § 39r Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonats nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 39q Abs. 6 fällig und binnen fünf Werktagen entsprechend der Verfügung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers nach § 39s Abs. 1 Z 1, 3 und 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem sich aus § 39q Abs. 4 oder § 39s Abs. 2a erster Satz ergebenden Zeitpunkt zu laufen beginnt. Nach Verfügungen gemäß § 39s Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder Auszahlungen nach § 39s Abs. 3 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig. Änderungen der monatlichen Bemessungsgrundlage innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses begründen bei einer Verfügung gemäß § 39s Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder nach Auszahlungen nach § 39s Abs. 3 eine Rückzahlungsverpflichtung der bzw. des Anwartschaftsberechtigten, sofern § 69 ASVG nicht zur Anwendung kommt.“

6. Nach § 39r Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Gemäß § 39r Abs. 3a Landarbeitsgesetz 1984 sind Rückzahlungen der bzw. des Anwartschaftsberechtigten nach Abs. 2, die gemäß § 69 ASVG nicht mehr an die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber zurückzuzahlen sind, den Veranlagungserträgen nach § 39q Abs. 8 zuzuweisen.“

7. Im § 39s Abs. 1 Z 4 lit. a wird das Zitat „(§ 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes)“ durch das Zitat „(§ 93 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016)“ ersetzt.

8. Im § 77 Abs. 3 Z 8 wird das Zitat „(§ 90 Abs. 4)“ durch das Zitat „(§ 90 Abs. 3)“ ersetzt.

9. § 90 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Für die Eigenschaften „explosionsgefährlich“, „brandgefährlich“ und „gesundheitsgefährdend“ gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des § 40 Abs. 1 bis 4b ASchG. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 Chemikaliengesetz 1996.

(4) Gefährliche Arbeitsstoffe sind auch die Arbeitsstoffe gemäß § 40 Abs. 7 ASchG.“

10. § 90 Abs. 6 und 7 entfallen.

11. § 90a Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Biozidproduktegesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gekennzeichnet oder deklariert ist, können Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.“

12. § 90g Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Behälter (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen), die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, entsprechend den Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffs oder die Art des Arbeitsvorgangs dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall muss durch andere Maßnahmen für eine ausreichende Information und Unterweisung der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer über die Gefahren, die mit der Einwirkung verbunden sind, und über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gesorgt werden.“

13. § 90g Abs. 2 dritter Satz entfällt.

14. Dem § 90g Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Räume oder Bereiche (einschließlich Schränke), die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe verwendet werden, müssen bei den Zugängen gut sichtbar gekennzeichnet sein, sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.“

15. § 298 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf die nachstehenden Bundesgesetze verwiesen und nicht bloß unmittelbar anwendbares Bundesrecht wiedergegeben wird, sind diese, soweit bereits in Kraft getreten, in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002;
2. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2015;
3. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2014;
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2015;
9. Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2014;
10. Allgemeines Pensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 142/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2015;
11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2013;
12. Spaltungsgesetz - SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015;
13. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015;
14. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2013;
15. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
16. Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013;
17. Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2014;
18. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015;
19. Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015;

20. Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006;
21. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2009;
22. Schulunterrichtsgesetz 1986 - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015;
23. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015;
24. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015;
25. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz - EZA-G, BGBl. I Nr. 49/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2003;
26. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2015;
27. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013;
28. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 193/2013;
29. Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG, BGBl. I Nr. 105/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2015;
30. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2015;
31. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2015;
32. Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2013 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 59/2014;
33. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010;
34. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010;
35. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013;
36. Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015;
37. GmbH-Gesetz - GmbHG, RGBL. Nr. 58/1906, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015;
38. Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013;
39. Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. Nr. 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2015;
40. Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2014;
41. SCE-Gesetz, BGBl. I Nr. 104/2006;

42. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 34/2015;
43. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2015;
44. Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz - AMPFG, BGBl. Nr. 315/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
45. Zivilrechts-Mediations-Gesetz - ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003;
46. Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014;
47. Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015;
48. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2015;
49. Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013;
50. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 169/1983;
51. Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015;
52. Landarbeitsgesetz 1984 - LAG, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit nicht unmittelbar anwendbares Bundesrecht wiedergegeben wird und soweit nicht nachstehend anderes bestimmt wird, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 39j Abs. 1b und 2a sowie § 39r Abs. 2 in der Fassung dieses Landesgesetzes treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft und gelten für Beitragszeiträume nach diesem Termin.

(3) § 39q Abs. 8 und 9, § 39r Abs. 3a sowie der Entfall des § 39j Abs. 2b, die in diesem Landesgesetz unmittelbar anwendbares Bundesrecht in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015 wiedergegeben, treten gemäß § 285 Abs. 60 Landarbeitsgesetz 1984 mit 1. Jänner 2017 in Kraft und gelten für Beitragszeiträume nach diesem Termin.

(4) § 39s Abs. 1 Z 4 lit. a in der Fassung dieses Landesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.